

Für das Nachschlagewerk!      Nein  
Für die Fachpresse!              Nein  
Für die Amtliche Sammlung!    Nein

---

Gesetz:    BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157; ZPO §§ 286, 556,  
              561

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 214/76

Urteil des BAG vom 10. Februar 1977

LAG Schleswig-Holstein



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



3 Sa 503/75 Schleswig-Holstein

Verkündet am  
10. Februar 1977

gez. Sürig,

Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Februar 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Handrack für Recht erkannt:

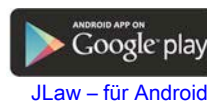
1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 16. Februar 1976 - 3 Sa 503/75 - teilweise aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:  
Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bad Oldesloe vom 8. August 1972 - 1 Ca 37/72 - abgeändert:  
Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ab 1. März 1973 eine monatliche Rente in Höhe von 246,30 DM zu zahlen.  
Im übrigen wird die Berufung des Klägers zurückgewiesen.
2. Die weitergehende Revision der Beklagten und die Anschlußrevision des Klägers werden zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Parteien je zur Hälfte.

V o n      R e c h t s      w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war von September 1950 bis zum 28. Februar 1973 bei der Beklagten als Leiter des Rechnungswesens tätig. Er ist wegen Vollendung des 65. Lebensjahres (9. Februar 1973) ausgeschieden. Die Beklagte, die früher in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben wurde, war eine Tochtergesellschaft der P -Werke Aktiengesellschaft. Mit Wirkung vom 1. Januar 1961 gehörte die Beklagte zu den Mitgliedsunternehmen der P -Pensionskasse (§ 4 Nr. 1 d der Satzung vom 1. Januar 1961). Die P -Pensionskasse hatte die Abteilungen A und B. Die Abteilung A für Angestellte war für Neuzugänge geschlossen; ihr gehörten die Mitglieder der früheren P -Angestellten-Pensionskasse an. Auf Wunsch der Beklagten trat der Kläger der Abteilung B für Angestellte und Arbeiter mit Wirkung vom 1. Januar 1958 bei. Seit Eintritt in den Ruhestand erhält er aufgrund dieser Mitgliedschaft eine Rente in Höhe von 279,23 DM monatlich.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt der Kläger von der Beklagten für die Zeit ab 1. März 1973 Ruhegehalt. Er hat dazu behauptet, die Beklagte habe ihm im Jahre 1959 zugesagt, ihn so zu versorgen, wie wenn er mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in die damals noch bestehende P -Angestellten-Pensionskasse aufgenommen worden wäre; das war deshalb nicht möglich, weil die Beklagte nicht Mitgliedsunternehmen dieser Pensionskasse war. Dieses Versorgungsversprechen sei dem Grunde und der Höhe nach davon unberührt geblieben, daß der Kläger später in die Abteilung B der P -Pensionskasse aufgenommen worden sei und hieraus Pensionsleistungen erhalte.

Die Beklagte hat demgegenüber den Standpunkt vertreten, mit dem Beitritt des Klägers zur Abteilung B der Pensionskasse sei ihre frühere Zusage gegenstandslos geworden. Jedenfalls dürfe sie aber die vom Kläger bezogene Rente auf die von ihr versprochene Versorgung anrechnen. Da diese Rente höher sei als die Leistung, die sie erbringen müßte, führe auch dies dazu, daß der Kläger von ihr kein Ruhegeld verlangen könne.



- 3 -

Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat der Senat durch das Urteil vom 16. März 1973 (3 AZR 584/72) die Beklagte dem Grunde nach für verpflichtet erklärt, dem Kläger ab 1. März 1973 als Altersversorgung den Betrag zu bezahlen, der sich als Unterschied zwischen den Leistungen der P -Pensionskasse und den Leistungen ergibt, die der Kläger erhielte, wenn er die Mitgliedschaft bei der P -Angestellten-Pensionskasse ab 1. Januar 1956 erworben hätte. Zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe der dem Grunde nach festgestellten Forderung ist der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen worden.

In dem erneuten Berufungsverfahren hat der Kläger den Unterschiedsbetrag, der ihm nach der Entscheidung des Senats von der Beklagten zu zahlen sei, zuletzt auf 428,65 DM beziffert. Für dieses Ruhegehalt hat er als pensionsfähiges Einkommen den nach § 14 Abs. 3 der Satzung der P -Pensionskasse von 1961 zulässigen Höchstbetrag von 18.000,--DM zugrunde gelegt. Auszugehen sei von seinen Einkünften im Dezember 1961, die sich auf 1.641,--DM beliefen und somit einen Jahresbetrag von 19.692,--DM ausmachten. Jedenfalls betrage das pensionsfähige Einkommen deshalb 18.000,--DM, weil der Geschäftsführer S der Beklagten ihm schon am 8. August 1963 auf Befragen erklärt habe, das pensionsfähige Einkommen des Klägers betrage 17.160,--DM. Nach diesem pensionsfähigen Einkommen habe die Beklagte früher auch die Rückstellungen bemessen.

Die Beklagte hat behauptet, dem Kläger stünde bei einer angenommenen Mitgliedschaft in der P -Angestellten-Pensionskasse ab 1. Januar 1956 eine Rente von monatlich 217,99 DM zu. Als pensionsfähiges Einkommen sei nach § 15 Abs. 1 der Satzung von 1952 nur ein Jahresgehalt von 7.800,--DM anzusetzen, weil die Gehaltsbezüge des Klägers bei dem fiktiven Eintritt in die Angestelltenkasse im Januar 1956 650,--DM betragen hätten. Die späteren Gehaltserhöhungen seien nicht als pensionsfähig bestätigt worden. Das wäre auch nicht geschehen, wenn der Kläger tatsächlich Mitglied in Abteilung A der Kasse gewesen wäre. Mit Rücksicht auf die angespannte wirtschaftliche Lage der Kasse habe im gesamten P -Konzern die ständige Übung bestanden, bei Angestellten



- 4 -

keinerlei Bestätigungen hinsichtlich der Pensionsfähigkeit späterer Gehaltserhöhungen abzugeben. Die anzurechnenden Leistungen aus der Abteilung B der Pensionskasse in Höhe von 279,23 DM überstiegen die von der Beklagten geschuldete Versorgung, so daß der Kläger von ihr nichts verlangen könne.

Das Landesarbeitsgericht ist der Berechnung der Beklagten gefolgt und hat die Berufung des Klägers erneut zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat der Senat durch das Urteil vom 28. August 1975 (3 AZR 100/75) das zweite Berufungsurteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

In dem erneuten Berufungsverfahren hat der Kläger weiterhin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 428,65 DM als Ruhegehalt zu zahlen. Das Landesarbeitsgericht hat den persönlich haftenden Gesellschafter der Beklagten als Partei vernommen, es hat die Beklagte verurteilt, an den Kläger ab 1. März 1973 eine monatliche Rente in Höhe von 275,32 DM zu zahlen; im übrigen hat es die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung haben beide Parteien Revision eingelegt. Die Beklagte verfolgt weiterhin ihren Antrag auf Abweisung der Klage in vollem Umfange; der Kläger begehrt die Verurteilung der Beklagten entsprechend seinem in der Berufungsinstanz gestellten Antrag.

### Entscheidungsgründe:

I.1. Das Rechtsmittel des Klägers ist nur als Anschlußrevision zulässig. Der Kläger hat mit dem am 6. April 1976 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 5. April 1976 Revision eingelegt. Damit hat er die Revisionsfrist nicht gewahrt. Das angefochtene Urteil wurde seinem Prozeßbevollmächtigten am 5. März 1976 zugestellt. Die Revisionsfrist lief deshalb am 5. April 1976 ab.

Die am 4. Mai 1976 eingegangene Revisionsbegründung ist jedoch als Anschlußrevision zu werten. Sie erfüllt alle Voraussetzungen

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



hierfür. In ihr sind die Parteien und das angefochtene Urteil bezeichnet; sie enthält die Anträge und die Begründung des Rechtsmittels. Es entspricht auch dem mutmaßlichen Willen des Klägers, daß er wenigstens mit einem abhängigen Rechtsmittel das Urteil des Landesarbeitsgerichts angreifen wollte (vgl. BAG 9, 123 [124] = AP Nr. 1 zu § 556 ZPO; BAG 21, 263 [267] = AP Nr. 21 zu § 519 ZPO [zu I 1 der Gründe]). Die Anschlußrevision ist auch fristgerecht erhoben. Nach § 556 Abs. 1 ZPO i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen vom 8. Juli 1975 (BGBl. I, 1863) kann sich der Revisionsbeklagte der Revision bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Revisionsbegründung anschließen. Die Revisionsbegründung der Beklagten ist dem Kläger am 30. April 1976 zugestellt worden.

2. Über die unzulässige Revision des Klägers und seine Anschlußrevision war einheitlich zu entscheiden (vgl. BAG 24, 432 = AP Nr. 8 zu § 519 b ZPO; BAG 25, 114 [119] = AP Nr. 12 zu § 4 TVG Geltungsbereich [zu I der Gründe]). Das Rechtsmittel ist unbegründet. Die Revision der Beklagten dagegen hat teilweise Erfolg.

II. Nach dem letzten Urteil des Senats vom 28. August 1975 hatte das Landesarbeitsgericht in erster Linie aufzuklären, auf welche Höhe das pensionsfähige Einkommen festgelegt war. Das Landesarbeitsgericht hat hierzu den Geschäftsführer und persönlich haftenden Gesellschafter der Beklagten vernommen und danach unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände festgestellt, dem Kläger sei Versorgung nach einem pensionsfähigen Einkommen von 17.160,-- DM zugesagt worden.

Die hiergegen von beiden Parteien gerichteten Angriffe haben keinen Erfolg.

1. Die Revision der Beklagten rügt, das Landesarbeitsgericht habe diese Feststellung unter Verletzung von § 286 ZPO getroffen. Deshalb müsse es bei einem pensionsfähigen Einkommen von 7.800,--DM verbleiben.

a) Das Landesarbeitsgericht habe seine Feststellung, es sei ein pensionsfähiges Einkommen von 17.160,--DM zugesagt worden, schon deshalb nicht treffen dürfen, weil der als Partei vernommene Geschäftsführer die in sein Wissen gestellten Behauptungen des Klägers



- 6 -

nicht bestätigt habe. Er habe erklärt, er könne nicht sagen, ob er dem Kläger eine entsprechende Zusage gegeben habe. Auf Vorhalt habe er sogar geäußert, dem Kläger nie gesagt zu haben, daß sein Ruhegehalt sich nach einem pensionsfähigen Einkommen von 17.160,--DM bemessen werde. Diese Aussage sei auch deshalb glaubhaft gewesen, weil die Beklagte seit dem 1. April 1956 keine Erhöhungen des pensionsfähigen Einkommens mehr vorgenommen habe.

Damit hat die Beklagte jedoch keine Verletzung des § 286 ZPO dargetan. Es ist zwar richtig, daß der Geschäftsführer der Beklagten die Behauptung des Klägers nicht ausdrücklich bestätigt hat. Gleichwohl war es dem Landesarbeitsgericht im Rahmen der Beweiswürdigung nicht verwehrt, unter Berücksichtigung der sonstigen Umstände die umstrittene Feststellung zu treffen. Der Geschäftsführer der Beklagten hat nicht in Abrede gestellt, daß er mit dem Kläger über die Höhe des pensionsfähigen Einkommens gesprochen hat. Er hat sogar eingeräumt, dem Kläger dessen Höhe genannt zu haben; dabei will er sich auf die Zahlen gestützt haben, die in dem Gutachten des Versicherungsmathematikers enthalten waren.

Das Berufungsgericht hat sich für seine Annahme, entgegen der lückenhaften Erinnerung des Geschäftsführers der Beklagten habe dieser doch den Betrag von 17.160,-- DM als pensionsfähiges Einkommen bezeichnet, zu Recht auf die Reaktion der Beklagten auf das Schreiben des Klägers vom 22. Januar 1965 gestützt. In diesem Schreiben hat der Kläger sich zu seiner Pensionsangelegenheit geäußert und abschließend folgendes ausgeführt:

"Ich gestatte mir nochmals zusammenzufassen, worüber bisher bei diversen Gesprächen mit der Geschäftsführung keine Meinungsverschiedenheit vorlag:

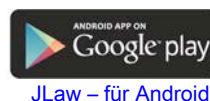
1. die Zusage stützt sich hinsichtlich ihres Umfanges auf die Satzung der P -Angestellten-Pensionskasse,
2. als Bemessungsgrundlage gab die Gesellschaft Herrn Dr. H zur Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens ein pensionsfähiges Einkommen von DM 17.160,-- auf.
3. ...."

Der Geschäftsführer der Beklagten hat zugegeben, daß die Beklagte das Schreiben erhalten hat. Sie habe nichts darauf erwidert.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Da dieses Schreiben etwa 1 1/2 Jahre nach der vom Kläger behaupteten Zusage an die Beklagte gelangt ist, der Kläger die darin aufgeführten Umstände als außer Streit bezeichnet, hätte es nahegelegen, daß die Beklagte darauf erwiderte, wenn dies nicht zutraf. Da sie jedoch die Feststellungen des Klägers unwidersprochen hinnahm, konnte das Landesarbeitsgericht dies nicht nur dahin werten, daß beim Kläger der Eindruck einer entsprechenden Zusage hervorgerufen worden sei; vielmehr ließ sich daraus herleiten, daß damals der Beklagten die entsprechende Zusage noch bewußt war und von ihr als richtig angesehen wurde.

Wenn die Beklagte behauptet, seit dem 1. April 1956 habe sie bei keinem der bei der P -Angestellten-Pensionskasse versicherten Arbeitnehmer das pensionsfähige Einkommen erhöht und dies spreche gegen das Vorbringen des Klägers, läßt sich hieraus ein Fehler bei der Beweiswürdigung nicht herleiten. Das Landesarbeitsgericht hat nicht festgestellt, daß der entsprechende Vortrag der Beklagten richtig sei. Das hat die Revision nicht gerügt. Zudem steht diesem Vortrag der Beklagten der sonstige Akteninhalt entgegen. Nach dem versicherungsmathematischen Gutachten vom 16. November 1964 war für die dort genannten vier Arbeitnehmer der Beklagten das pensionsfähige Jahresgehalt mit 18.000,--DM bzw. 16.176,--DM angegeben. Nach § 15 Abs. 3 der Satzung der P -Angestellten-Pensionskasse vom 1. Januar 1952 war das pensionsfähige Einkommen auf 12.000,--DM begrenzt. Erst nach § 14 Abs. 3 der Satzung vom 1. Januar 1961 betrug die Obergrenze des Jahreseinkommens 18.000,--DM. Da die in dem versicherungsmathematischen Gutachten genannten vier Arbeitnehmer vor Inkrafttreten der neuen Satzung eingetreten waren, muß nach dem 1. Januar 1961 bei ihnen eine neue Vereinbarung über die Erhöhung des pensionsfähigen Einkommens getroffen worden sein. Das steht der Behauptung der Beklagten entgegen, seit dem 1. April 1956 habe sie die pensionsfähigen Einkommen nicht mehr heraufgesetzt. Darüber hinaus ist in dem Gutachten vom 16. November 1964 (zu III 1) ausdrücklich gesagt, in das zum 31. Dezember 1960 begonnene Überleitungsverfahren würden auch die auf Erhöhungen der pensionsfähigen Gehälter beruhenden Leistungserhöhungen einbezogen. Hieraus und aus den steuerlichen Vorschriften zur Bemessung der zulässigen Rückstellungen ergibt sich zugleich folgendes: Der Umfang



in dem Rückstellungen gebildet werden dürfen, richtet sich nach dem Inhalt der Zusage und damit nach der Höhe des als pensionsfähig erklärten Einkommens. Wenn die Beklagte geltend macht, das pensionsfähige Einkommen des Klägers sei mit dem zulässigen Höchstbetrag angeführt, um Rückstellungen für den Fall zu bilden, daß es einmal erhöht werden würde, so widerspricht das der zulässigen und ausweislich des versicherungsmathematischen Gutachtens tatsächlich vorgenommenen Handhabung bei der Beklagten. Dem steht der Grundsatz nicht entgegen, daß unterlassene Rückstellungen nicht nachgeholt werden dürfen; denn über den Umfang der Zusage hinausgehende Rückstellungen sind nicht zulässig. Entgegen der Ansicht der Revision hat das Landesarbeitsgericht deshalb § 286 ZPO nicht verletzt, wenn es diese Erwägungen der Beklagten außer acht gelassen hat.

b) Die Revision verweist darauf, daß der Geschäftsführer der Beklagten im Jahre 1963 als damaliger Geschäftsführer der als GmbH betriebenen Beklagten nach seiner Bekundung Pensionen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates zusagen durfte. Die Festlegung des pensionsfähigen Einkommens sei ebenso zu bewerten wie eine Pensionszusage dem Grunde nach.

Hieraus läßt sich jedoch ein Verfahrensfehler des Landesarbeitsgerichts nicht herleiten. Zwischen der Begründung einer Pensionszusage und ihrer Anpassung an die Einkommensentwicklung, die unter Umständen schon in der Zusage selbst angelegt ist, besteht ein durchgreifender Unterschied. Als dem Kläger die Versorgung versprochen wurde, war der jetzige Geschäftsführer der Beklagten noch nicht bei ihr tätig. Deshalb kann er sich für befugt gehalten haben, über die Fortschreibung des pensionsfähigen Einkommens zu befinden. Dafür spricht, daß er sich an ihm vorliegende Unterlagen gehalten hat.

2. Der Kläger will mit seiner Anschlußrevision erreichen, daß sein Ruhegehalt aus einem pensionsfähigen Einkommen von 18.000,--DM berechnet wird.

a) Er beruft sich in erster Linie darauf, daß in dem versicherungsmathematischen Gutachten vom 16. November 1964 dieser Betrag zu seinen Gunsten genannt sei. Im übrigen beinhalte schon das Pensionsversprechen vom 22. Dezember 1959, daß die jeweilige Höchstgrenze

des pensionsfähigen Einkommens maßgebend sei. Das habe das Landesarbeitsgericht übersehen.

b) Aus beiden Umständen ergibt sich nichts gegen die Feststellung des Landesarbeitsgerichts. Die Zusage, die auf die satzungsmäßigen Leistungen verwies, besagte nichts darüber, welches pensionsfähige Einkommen für die Höhe der Leistungen zugrundegelegt werden sollte. Außerdem - und dies gilt zugleich gegenüber den Angaben in dem versicherungsmathematischen Gutachten - hat der Kläger selbst in seinem Schreiben vom 22. Januar 1965 es als übereinstimmende Auffassung der Parteien bezeichnet, daß das pensionsfähige Einkommen 17.160,--DM betrage. Ebenso wie dies im Zusammenhang mit dem Verhalten der Beklagten zugunsten des Klägers zu würdigen war, muß er sich umgekehrt daran festhalten lassen, wenn er eine günstigere Absprache in Anspruch nimmt.

III. Auf der Grundlage eines pensionsfähigen Einkommens von 17.160,--DM hätte der Kläger bei einer fiktiven Mitgliedschaft in der P -Angestellten-Pensionskasse ab 1. Januar 1956 bei Eintritt in den Ruhestand eine Mitgliedsrente von 525,53 DM beanspruchen können. Diese Leistung schuldet die Beklagte nach ihrer Zusage vom 22. Dezember 1959. Sie darf hierauf jedoch nach der Entscheidung des Senats vom 16. März 1973 die Leistungen anrechnen, die der Kläger in Höhe von 279,23 DM von der P -Pensionskasse erhält.

1. Die Versorgung, die die Beklagte auf der Grundlage einer fiktiven Mitgliedschaft des Klägers bei der P -Angestellten-Pensionskasse versprochen hat, richtet sich nach den Satzungsbestimmungen der P -Pensionskasse Abt. A vom 1. Januar 1961. Das gilt auch für die Frage, welche Ansprüche dem Kläger in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 28. Februar 1973 zugewachsen sind.

a) Die Versicherungsverhältnisse der Mitglieder der P -Pensionskasse sind allerdings durch die Satzung vom 1. Januar 1972 neu gestaltet worden. Dabei sollten die bis dahin unterschiedlichen Regelungen für die verschiedenen Gruppen von Mitgliedern vereinheitlicht werden. Hierzu hat die P -Pensionskasse am 29. März 1971 Überleitungsvorschriften beschlossen. Sie sehen, soweit es hier interessiert, in Ziff. 3 vor, daß die Mitglieder der P -Pensionskasse Abt. A so lange als Sonderbestand geführt



werden, bis das für sie ausgesonderte Deckungskapital die Summe der Barwerte voll erreicht. Danach gehen diese Mitglieder mit ihrer Anwartschaft in die P -Pensionskasse Abt. B über; das vorhandene individuelle Deckungskapital gilt dann als Beitragszahlung (Einmalbeitrag) gemäß § 42 Abs. 1 der Satzung der P -Pensionskasse Abt. B. Für die Versicherungsverhältnisse derjenigen Mitglieder, die dieser Übernahme nicht zustimmen, sollten die am 31. Dezember 1971 maßgebenden Satzungsbestimmungen der Abt. A weitergelten.

b) Der Kläger meint, die von der Beklagten zu leistende Versorgung müsse unter Berücksichtigung der Übergangsregelung, insbesondere der Bewertung des Deckungskapitals als Einmalbeitrag, berechnet werden. Das habe das Landesarbeitsgericht nicht berücksichtigt.

Es ist richtig, daß das angefochtene Urteil darauf nicht eingegangen ist. Der Senat kann diese Frage jedoch selbst abschließend entscheiden. Das Begehren des Klägers ist nicht gerechtfertigt: Schon in der Entscheidung vom 28. August 1975 hat der Senat ausgesprochen, daß die für die Berechnung des Ruhegeldes heranzuziehenden Satzungsbestimmungen so anzuwenden sind, wie es die Verwirklichung der Versorgungszusage erfordert (zu I 2 d der Gründe). Das hat sich in jener Entscheidung zugunsten des Klägers ausgewirkt; in dem hier zu erörternden Zusammenhang steht dieser Grundsatz der Anwendung der Überleitungsregelung entgegen. Der Kläger war nicht Mitglied der Abteilung A der Pensionskasse. Deren Bestreben, gleiche Versicherungsbedingungen für alle Mitglieder herbeizuführen, betraf ihn deshalb nicht. Für ihn war bei der Kasse auch kein Deckungskapital vorhanden, das unter bestimmten Voraussetzungen als Einmalbeitrag gewertet werden sollte. Das läßt sich für das als Berechnungsgrundlage anzunehmende fiktive Versicherungsverhältnis zudem nicht nachvollziehen. Dem Sinn und Zweck des Versorgungsversprechen der Beklagten entspricht es daher, von der Weitergeltung der Satzung der P -Pensionskasse Abt. A auszugehen. Die Übergangsbestimmungen sehen diese Möglichkeit auch für Mitglieder ausdrücklich vor, wenn sie der Überleitung widersprechen.

c) Nach § 25 Abs. 1 der Satzung der P -Pensionskasse vom



1. Januar 1961 beträgt die jährliche Altersrente 35% des pensionsfähigen Einkommens. Das ergibt für den Kläger einen Jahresbetrag von 6.006,--DM. Soweit die Revision der Beklagten beanstandet, daß das Landesarbeitsgericht die Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 28. Februar 1973 als versorgungssteigend berücksichtigt habe, ist dies aus den vorstehend zu b) angeführten Erwägungen unbegründet.

Dagegen wendet sich die Beklagte mit Recht dagegen, daß das Landesarbeitsgericht den satzungsmäßigen Frauenzuschlag von 5% aus dem pensionsfähigen Einkommen ermittelt hat. Nach § 26 der Satzung beträgt der Frauenzuschlag 5% der Rente. Der Jahresbetrag der Altersrente erhöht sich demgemäß um 5% = 300,30 DM. Die Versorgung des Klägers ab 1. März 1973 aus einer angenommenen Versicherung in der P -Angestellten-Pensionskasse ab 1. Januar 1956 würde sich auf jährlich 6.306,30 DM und monatlich 525,53 DM belaufen. Diesen Betrag abzüglich der Rente aus der Mitgliedschaft in Abt. B von 279,23 DM hat die Beklagte dem Kläger als Versorgung ab 1. März 1973 zu zahlen.

2. Die fiktive Rente von 525,53 DM erhöht sich nicht um Leistungsverbesserungen.

a) Der Kläger macht mit seiner Anschlußrevision geltend, das Landesarbeitsgericht habe § 561 Abs. 1 ZPO verletzt, weil es nicht geprüft habe, ob die fiktive Rente ebenso wie die Rente aus Abt. B durch Leistungserhöhungen aufgebessert wäre.

Der Senat hatte in seiner Entscheidung vom 28. August 1975 [zu II 3 der Gründe] ausgeführt, wegen der weiteren Streitpunkte könne er verbindliche Hinweise für die Beurteilung nicht geben; er wolle aber kenntlich machen, wie er nach dem vorliegenden Aktenbild diese Streitfragen beantwortet hätte. Zu den Leistungserhöhungen ist ausgeführt, der Kläger müsse sich die Leistungserhöhungen anrechnen lassen, die er mit seiner Rente aus Abteilung B erhält. Es wäre aber zu prüfen, ob die fiktive Rente ebenfalls durch solche Leistungsteile aufzubessern wäre.

b) Das Landesarbeitsgericht ist auf diese Frage nicht eingegangen. Das stellt jedoch keinen Verfahrensfehler nach § 565 Abs. 2 ZPO dar, den die Revision des Klägers offenbar anführen will. Zum



einen enthalten die Erwägungen in dem Urteil des Senats keine rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde lag und an die das Landesarbeitsgericht gebunden gewesen wäre. Zum anderen aber wäre es Sache des Klägers gewesen, im Berufungsverfahren darzulegen, ob und welche Leistungserhöhungen ihm bei einer Rente aus der Abteilung A zugeflossen wären. Dazu hat der Kläger jedoch nichts vorgetragen.

IV. Für die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits waren folgende Erwägungen maßgebend: Das Ausmaß, in dem jede Partei unterlegen ist, bestimmt sich danach, inwieweit der Kläger mit seinem Rentenbegehren durchgedrungen ist. Die Frage der Beitrags-erstattung spielt in diesem Verfahren keine Rolle.

Bis zur erneuten Berufungsverhandlung nach der ersten Entscheidung des Senats hat der Kläger als Versorgung monatlich 551,25 DM, im nachfolgenden Verfahren 428,65 DM verlangt. Ihm stehen nach dieser abschließenden Entscheidung monatlich 246,30 DM zu. Das rechtfertigt es, die Kosten des gesamten Rechtsstreits den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Röglin

Handrack



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

